

Stellungnahme des Verbandes für Wärmelieferung e. V., Hannover zur EU-Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen

Aufgrund der kürzlich In Kraft getretenen EU-Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (RL 2006/32/EG vom 5. April 2006) bereitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland vor. Das Ministerium hat zu einer ersten Diskussionsrunde am 22.06.2006 in Berlin eingeladen.

Der Verband für Wärmelieferung e. V. wird in dem Verbändegespräch durch die Rechtsanwälte Martin Hack und Karsten Ahrens vertreten sein.

Der Verband für Wärmelieferung e. V. hat zu dieser Thematik vorab folgendes Positionspapier erstellt:

Die EDL-RL sieht die Verbreitung von Energiedienstleistungen als einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Endenergieeffizienz. Unter den Energiedienstleistungen nehmen die Contracting-Varianten (insbes. Energieliefer-Contracting, Einspar-Contracting) den wesentlichen Platz ein, wenn es darum geht, die Endenergieeffizienz durch eine Professionalisierung der Energieverwendung und den verstärkten Einsatz energieeffizienter Technologien zu verbessern.

Dies vorausgeschickt bedankt sich der Verband für Wärmelieferung e.V. als führender Contracting-Branchenverband für die Möglichkeit, den seiner Ansicht nach durch die Richtlinie geschaffenen Handlungsbedarf für Gesetzgeber und Verwaltung darstellen zu können.

➤ Gibt es unmittelbaren rechtlichen Umsetzungsbedarf?

Ja.

1. Zurzeit wird die Verbreitung von Contracting-Leistungen durch die rigide Rechtsprechung des BGH zur **Umlagefähigkeit von Contracting-Entgelten** behindert (BGH Ur.t.v. 6.4.2005, VIII ZR 54/04 und Ur.t. v. 22.2.2006, VIII ZR 362/04). Danach kann ein Wohnungsvermieter im laufenden Mietverhältnis nur dann nach einer Umstellung auf Wärmelieferung die dafür an den Contractor zu zahlenden Entgelte auf die Mieter umlegen, wenn jeder einzelne Mieter ausdrücklich einer solchen Umlage zustimmt. Darauf, ob es für die Mieter teurer oder günstiger wird, soll es nicht ankommen. Hier bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung. Die Contracting-Verbände bereiten zurzeit eine Gesetzesinitiative dazu vor. Ziel der Initiative ist es, die Kosten energieeffizienzsteigernder Maßnahmen Dritter im Wohngebäudebestand zur Umlage auf die Mieter auch dann zuzulassen, wenn entsprechende Möglichkeiten im Mietvertrag nicht ausdrücklich angelegt sind. Gesetzgeberisches Tätigwerden ist hier erforderlich, weil die EDL-RL dazu zweifach Anlass gibt:

In Art 6 Abs. 3 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass ausreichende Anreize, gleiche Wettbewerbsbedingungen und faire Voraussetzungen für andere Marktteilnehmer als Energieverteiler, Verteilnetzbetreiber und Energieeinzelhan-

delsunternehmen wie Energiedienstleister, Energieanlagenbauer und Energieberater bestehen, damit Energiedienstleistungen unabhängig angeboten und erbracht werden können.

Noch eindeutiger ergibt sich der Gesetzgebungsbedarf aus Art. 9 Abs. 1 EDL-RL. Danach heben die Mitgliedstaaten „nicht eindeutig dem Steuerrecht zuzuordnende nationale Rechtsvorschriften auf oder ändern sie, wenn diese die Nutzung von Finanzinstrumenten auf dem Markt der Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen unnötigerweise oder unverhältnismäßig behindern oder beschränken.“

Die rein formale Sichtweise des BGH – Umlage nach Umstellung nur mit Zustimmung der Mieter ohne Rücksicht auf die tatsächliche Kostenbe- oder -entlastung der Mieter – stellt ein zu beseitigendes rechtliches Hindernis für die Einführung von Energiedienstleistungen dar.

2. Im Bereich der Energiebesteuerung zeichnet sich die heute geltende Rechtslage dadurch aus, dass sie in sachgerechter Weise die Umsetzung der EDL-RL bereits vorweggenommen hat: Energiedienstleistungsunternehmen können eine Mineralölsteuer- und Stromsteuervergünstigung in Anspruch nehmen. Es besteht aber die Sorge, dass zurzeit im Bundesfinanzministerium eine Verschlechterung der **Erstattungsmöglichkeiten** für Energiedienstleister bei der **Mineralölsteuer (zukünftig: Energiesteuer) und Stromsteuer** diskutiert wird. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Abgrenzung der Erstattungsberechtigung im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz nach Auffassung des BMF nicht ausreicht, um Erstattungen an Unternehmen zu verhindern, die ohne Effizienzverantwortung zu tragen, Erstattungen in Bezug auf Energie- und Stromsteuer beantragen. Die Contracting-Verbände haben dazu im Rahmen der Verbände-Anhörung zum neuen Energiesteuergesetz Vorschläge zur Neufassung der Entlastungsregelungen unter Berücksichtigung des Kriteriums Energieeffizienz vorgelegt. Hier besteht weiterer Diskussionsbedarf, um die Fortentwicklung des Energiesteuergesetzes zur Unterstützung der Umsetzung der EDL-RL zu nutzen. Bereits jetzt ist deutlich, dass die bisherigen Erstattungsmöglichkeiten einen wesentlichen Anreiz zur Auslagerung und Professionalisierung der Energieverwendung liefern und damit die Verbreitung von Energiedienstleistungen fördern. Es verstieße gegen die Zielvorgaben der Richtlinie, dieses Instrument zu beseitigen.

3. Schließlich erweist sich die stark einschränkende Definition der **Objektnetze** in § 110 Energiewirtschaftsgesetz als erhebliche Hürde beim Aufbau hocheffizienter, dezentraler Energieerzeugungseinrichtungen in räumlich abgegrenzten Arealen (Wohngebiete, Gewerbegebiete etc.). Energiedienstleistungsanbieter, die beispielsweise nur ein Haus oder eine kleine Anzahl von Häusern versorgen, müssen umfangreiche bürokratische Hürden nehmen, um die gewünschte Leistung erbringen zu dürfen: Entgelte müssen zur Genehmigung gestellt werden, die Betriebsorganisation muss durch eine Trennung von Netzbetreiber und Verkauf von Energie kostenträchtig aufgebläht werden, umfangreiche Berichtspflichten an die Regulierungsbehörden sind zu erfüllen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Energiedienstleister, die nicht selbst etablierter Energieversorger mit bestehendem Netzbetrieb sind, von solchen Projekten Abstand nehmen. Damit gehen wertvolle Effizienzpotentiale verloren, weil die etablierten Anbieter solche

Lösungen gerade nicht anbieten, um ihren eigenen Absatz an Energie nicht zu gefährden. Hier bedarf es der Klarstellung und Weitung des Begriffs Objektnetz.

➤ Wie können die in der Richtlinie formulierten Energiesparziele erreicht werden?

Die Professionalisierung der Energieverwendung ist einer der zentralen Wege, um Energiesparziele zu erreichen. Allein der **Effizienzgewinn aus der Übernahme in eine professionelle Betriebsführung** der Energieanlagen beträgt nach Einschätzung der Anbieter von Contracting-Leistungen 5-10%. Kommt eine Anlagenerneuerung mit der von Contractoren regelmäßig eingesetzten **hochwertigeren – und energieeffizienteren – Technik** ergibt sich weitere Effizienzverbesserung. Der Effizienzgewinn unterscheidet sich von Projekt zu Projekt aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen erheblich. Die Contracting-Verbände bemühen sich daher um eine **unabhängige, wissenschaftliche Untersuchung zur Quantifizierung** dieser Effekte. Auf der Basis einer solchen Untersuchung lassen sich die in der EDL-RL angelegten Berichtspflichten für die Branche erfüllen. Hier läge eine Kooperation zwischen dem Ministerium und den Verbänden nahe, um repräsentative Aussagen zum Effizienzeffekt zu erhalten. Der Verband für Wärmelieferung e.V. wäre auch bereit, sich an der Entwicklung und Umsetzung eines Instruments zur Dokumentation der Effizienzgewinne zu beteiligen.

Allerdings reichen diese Effekte nicht aus, um das Ziel der EDL-RL zu erreichen, da nicht alle Energieumwandlungen an jedem Standort in jeder Größe einer Professionalisierung der Betriebsführung zugänglich sind bzw. bereits professionell geführt werden. Daher sind Energieberatungsleistungen in den übrigen Fällen als Maßnahmen zur Verbesserung der Endenergieeffizienz ein notwendiger Bestandteil eines Gesamtkonzepts zur Umsetzung der EDL-RL.

➤ Wo liegen besondere Schwerpunkte für die Entwicklung und den Ausbau von Energiedienstleistungsmärkten im Sinne der Richtlinie?

Für Energiedienstleistungen in der Form des Contractings bietet sich ein weites Einsatzfeld. Im industriellen und gewerblichen Bereich werden alle Arten von Nutzenergien bereitgestellt, also Wärme, Kälte, Elektrizität, Druckluft und Licht. Im Bereich der Wohnungswirtschaft liegt der Schwerpunkt heute im Bereich der Wärmebereitstellung für die Raumheizung und Warmwasserbereitung. In beiden Bereichen ließen sich sehr umfangreiche Effizienzgewinne durch die Ausweitung der Contracting-Aktivitäten in den benannten Feldern und durch den deutlich verstärkten Einsatz von KWK-Technik erzielen. Dazu müssten das Wissen und die Akzeptanz auf Kundenseite und die rechtlichen Rahmenbedingungen (s.o.) verbessert werden.

➤ Welche Potenziale können in kooperativem Ansatz zwischen Staat, Wirtschaft und Verbraucherverbänden identifiziert und genutzt werden?

Energiedienstleistungen werden heute noch oftmals skeptisch beurteilt, weil der Energieverbraucher daran gewöhnt ist, dass die Verantwortung für eine Energiewandlungsanlage in seinen Händen bzw. den Händen des vermietenden Gebäudeeigentümers liegt. Hier muss ein Bewusstsein geschaffen werden, dass die Übertragung dieser Aufgabe häufig erst die Grundlage dafür ist, dass effiziente Spitzentechnologie auch tatsächlich mit dem gewünschten Einsparerfolg eingesetzt werden kann.

➤ Welche Überlegungen und/oder Ansätze zur Vermarktung von Energiedienstleistungen gibt es in der Wirtschaft?

Der Verband für Wärmelieferung e.V. hat sich in den letzten 15 Jahren zur führenden Informationsquelle für alle mit dem Contracting als Energiedienstleistung zusammenhängenden Fragen entwickelt. Allein die im Verband organisierten Unternehmen hatten mit Stand vom Jahr 2005 23.300 Contracting-Verträge abgeschlossen und erfüllen diese fortlaufend. Das entspricht einer Steigerung von 12% gegenüber dem Vorjahr. Das Contracting-Umsatzvolumen beträgt 1,04 Mrd. €, was einer Steigerung im Vergleich zum Vorjahr von 14,4% entspricht. Contracting ist also eine bewährte Energiedienstleistung. Es kommt jetzt darauf an, die aufgezeigten rechtlichen und emotionalen Hindernisse zu überwinden, damit diese Energiedienstleistung in dem Umfang angenommen wird, wie es nach den Vorgaben der EDL-RL wünschenswert ist.

In Ergänzung seiner vielfältigen Tätigkeiten arbeitet der VfW e.V. an einer **Kombination von Energieberatung und Contracting** in einer Energie-Partnerschaft zwischen Energiedienstleister und Unternehmen, Immobilienbesitzer bzw. Kommune. Hierin soll ein partnerschaftliches Vertragsmodell entstehen, das dem Nutzer (Unternehmen, Immobilieneigentümer, Kommune) die Möglichkeit gibt, unter definierten Regeln auf die Ressourcen und das Know-how des Energiedienstleisters zurückzugreifen, seien es beratende, effizienzverbessernde oder endenergieliefernde Leistungen.

➤ Welche Erwartungen haben die Verbände in diesem Zusammenhang an die Bundesregierung?

1. Beseitigung der rechtlichen Hemmnisse bei der Umlagefähigkeit der Contracting-Entgelte durch Prüfung der eintreffenden Gesetzesinitiative.
2. Im Sinne der EDL-RL zielgerichtete Anpassung der Regelungen des Energiesteuer- und Stromsteuerrechts im Sinne der beim BMF eingereichten Vorschläge.
3. Klarstellung und Weitung der Bestimmung des Begriffs Objektnetz in § 110 Energiewirtschaftsgesetz.
4. Unterstützung bei der Untersuchung zur Quantifizierung der Energieeffizienzeffekte des Contracting aus der Professionalisierung der Betriebsführung und dem Einsatz effizienter Technologie.
5. Unterstützung bei der Entwicklung von Modellen zur Integration von Energieberatung und Contracting in Energie-Partnerschaften.